

## Informationen zur Abmeldung von studienbegleitenden Prüfungen

Sie haben die Möglichkeit, sich von einer studienbegleitenden Prüfung abzumelden, d.h. Ihre ursprüngliche Prüfungsanmeldung rückgängig zu machen, wenn die Prüfung in den beiden letzten Wochen der Vorlesungszeit oder im Laufe der vorlesungsfreien Zeit stattfinden soll. Diese Möglichkeit besteht gemäß den Vorgaben der Prüfungsordnung nicht, wenn es sich um eine Wiederholungsprüfung handelt.

Für das WS 2017/18 bedeutet dies konkret, dass Sie sich von einer oder mehreren studienbegleitenden Prüfung/en abmelden können, wenn der **Prüfungstermin** (z.B. Termin einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung, Termin für die Abgabe einer Hausarbeit) für *alle* Studierenden der zugehörigen Lehrveranstaltung **nach dem 28.01.2018** liegt.

Die Prüfungsabmeldung muss im WS 2017/18  
spätestens bis zum **19.01.2018** (Ausschlussfrist)

beim Prüfungsausschuss der Gemeinsamen Kommission erfolgen.

Die Abmeldung erfolgt schriftlich mit einem Formular, das der Prüfungsausschuss der Gemeinsamen Kommission unter [www.geko.uni-freiburg.de/allginfo/pruefungsabmeldung](http://www.geko.uni-freiburg.de/allginfo/pruefungsabmeldung) zur Verfügung stellt.

Bitte beachten Sie, dass dieses Formular vorab dem/der Studiengangkoordinator/in des betreffenden Studienfaches vorzulegen ist, da diese/r überprüfen muss, ob eine Abmeldung von der betreffenden Prüfung gemäß den oben genannten Kriterien möglich ist.

Wenn das Formular zur schriftlichen Abmeldung von einer studienbegleitenden Prüfung fristgemäß beim Prüfungsausschuss eingegangen ist, wird der Eintrag über die Prüfungsanmeldung bzw. -zulassung innerhalb von etwa zwei Wochen in Ihrer Leistungsübersicht gelöscht. Eine gesonderte schriftliche oder sonstige Benachrichtigung über die erfolgte Prüfungsabmeldung ergeht nicht.

Die Prüfungsabmeldung kann nicht rückgängig gemacht werden.

Bitte beachten Sie, dass Sie im Falle einer Prüfungsabmeldung die betreffende Prüfung *frühestens* im SoSe 2018 erneut anmelden und ablegen können. Sollte die zugehörige Lehrveranstaltung erst wieder im WS 2018/19 angeboten werden, haben Sie erst dann wieder die Möglichkeit, die Prüfung anzumelden und abzulegen.

Die Möglichkeit, Prüfungen an den sogenannten "Sonderprüfungsterminen" (ca. März bis Mai 2018) abzulegen, besteht nur für Studierende, die die reguläre Prüfung nicht bestanden haben oder denen der Prüfungsausschuss einen Prüfungsrücktritt genehmigt hat (siehe hierzu die Informationen unter [www.geko.uni-freiburg.de/allginfo](http://www.geko.uni-freiburg.de/allginfo)), sie besteht *nicht* für Studierende, die sich von der Prüfung abgemeldet haben.

Bitte beachten Sie ferner, dass bereits erbrachte Studienleistungen im Falle einer Prüfungsabmeldung nicht für eine Lehrveranstaltung, die Sie in einem späteren Semester besuchen, verwendet werden können, sondern dass im Falle einer neuen Prüfungsanmeldung alle Studienleistungen wie in der betreffenden Lehrveranstaltung vorgesehen zu erbringen sind.